

Der Reichsführer-~~SS~~  
und Chef der deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern

Bln.-Lichterfelde-West, 8. 8. 1941  
Unter den Eichen 126

103860

G E H E I M !

Der Chef des Hauptamtes  
Haushalt und Bauten

Az.: I/1 116 - 4

*Fyhr. Nr. 1050/41*

Betreff: Abfindung der Angehörigen der Frw.-Legionen Norwegen,  
Niederlande und des Freikorps Danmark.

Bezug: Verfügung des OKW. vom 22.7.41 - Az.: 60 d 21 AWA/W  
Allg (Ia2) Nr. 72/41 g.Kdos.

Anlagen: - 1 -

24. Aug. 1941

17/41 gch. *g*

Verteiler:

Hauptfürsorge- und -versorgungsamt- <del>SS</del> Berlin	7 Stück
<del>SS</del> -Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen- <del>SS</del> , Berlin	2 "
Freiwilligen-Legion "Norwegen", Truppenübungsplatz Bergen bei Celle, Lager Fallingb. Ostel	30 "
Freiwilligen-Legion "Niederlande", Krakau <i>Polen</i>	30 "
Freikorps "Danmark", Hamburg-Langenhorn	30 "
Hauptamt Haushalt und Bauten, Amt I, Berlin	2 "
<del>SS</del> -Personalhauptamt, Berlin	2 "
<del>SS</del> -Führungshauptamt, Verwaltungsamt- <del>SS</del> , Berlin	5 "
<del>SS</del> -Hauptamt, Ergänzungsamt der Waffen- <del>SS</del> , Berlin	2 "
	<hr/>
	110 Stück

Die Angehörigen der Legionen Norwegen und Niederlande, sowie  
des Freikorps Danmark werden nach den nachstehenden Bestimmun-  
gen abgefunden. Die Legionäre erhalten Einsatzgebühren und  
Kriegsbesoldung bzw. Familienunterhalt. Im einzelnen wird  
hierzu folgendes bestimmt:

I. Für die Abfindung mit Wehrsold und für die Gewährung freier  
Unterkunft, Bekleidung (bzw. Bekleidungsentschädigung),  
Verpflegung und Heilfürsorge, gelten die Bestimmungen des  
EWGG., sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Eingruppierung in die Wehrsoldgruppen 1 bis 16 richtet  
sich nach den Dienstgraden der Waffen-~~SS~~.

Die Zahlung der Gebühren unter I erfolgt durch die Ver-  
waltung der zuständigen Einheit.

II. Die Legionäre der Wehrsoldgruppen 1 bis 14 erhalten n e b e n den Monatsgehältern nach I Kriegsbesoldung nach beigefügter Anlage bzw. Familienunterhalt.

Die in der Anlage aufgeführten Gehälter und Kinderzuschläge stellen abgerundete Nettobeträge dar und unterliegen keinerlei Abzügen mehr. Pauschaler Ausgleichsbetrag und Steuern sind bereits abgezogen.

Die Kriegsbesoldung ist monatlich im voraus am ersten Tage des betreffenden Monats zu zahlen. Sie ist dem Empfangsberechtigten nicht in bar auszuzahlen, sondern auf ein Konto zu überweisen. Die gesamte Kriegsbesoldung ist grundsätzlich durch den zuständigen Fürsorgeführer an die Familienangehörigen bzw. auf ein vom Kriegsbesoldungsempfänger zu bestimmendes Konto an seinem Wohnort zu überweisen.

Die Zahlung wird durch das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt über ein von ihm zu bestimmendes Fürsorge- und -versorgungsamt veranlasst. Zu diesem Zwecke sind von den Truppenteilen dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt s o f o r t, namentliche Anträge der Legionäre mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Name
- b) Dienstgrad
- c) ledig oder verheiratet
- d) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- e) ab wann zuständig (s. Abs. IV)
- f) Angabe des Kontos.

Die Anträge sind in einer Nachweisung zusammenzufassen. Die Veränderungen sind laufend dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt Berlin zu melden.

Die Auszahlung der Kriegsbesoldung wird von den nachstehend aufgeführten Fürsorgeführern in den einzelnen Ländern vorgenommen:

- a) für Legionäre aus Norwegen: 4-0' Stuf. Schlüter  
F.P.Nr.: 47 260
- b) für Legionäre aus Dänemark: 4-0' Stuf. Lehmann  
F.P.Nr.: 40 845
- c) für Legionäre aus Holland: 4-0' Stuf. Kerling  
F.P.Nr.: 39 879

Soweit notwendig, werden verwaltungsmässige Zusätze vom Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~4~~ herausgegeben.

III. Die Legionäre haben das Recht der Wahl zwischen Kriegsbesoldung nach der Anlage und Familienunterhalt nach den von dem Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~4~~ für das betreffende Land festgesetzten Familienunterhaltssätzen. Im Gegensatz zur Kriegsbesoldung haben auch die Wehrsoldgruppen 15 und 16 das Recht der Antragstellung auf Familienunterhalt. Die Anträge sind, soweit noch nicht geschehen, entweder von dem Legionär bei seinem Truppenteil oder von Familienangehörigen beim zuständigen Fürsorgeführer zu stellen. Der Truppenteil reicht die bei ihm gestellten Familienunterhaltsanträge an das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~4~~ Berlin weiter. Das vorgeschriebene deutsche Familienunterhalts-Antragsformular ist zu verwenden. Der zuständige Fürsorgeführer setzt den Familienunterhalt in Anlehnung an das Einsatz-Familienunterhalts-Gesetz fest und zahlt ihm aus.

IV. Kriegsbesoldung bzw. Familienunterhalt steht den Legionären vom Beginn des Monats, Einsatzgebühren vom Beginn des Monats drittel ab zu, in dem sie deutsches oder von deutschen Truppen besetztes Gebiet betreten.

Der Anspruch auf Kriegsbesoldung bzw. Familienunterhalt und auf Einsatzgebühren erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Legionäre deutsches oder von deutschen Truppen besetztes Gebiet wieder verlassen.

Für die Zahlung der Einsatzgebühren und der Kriegsbesoldung bzw. des Familienunterhalts unter besonderen Verhältnissen (Krankheit, Freiheitsstrafe, Gefangenschaft, Fahnenflucht usw.) gelten die Bestimmungen des EWGG. und des Besoldungsgesetzes vom 16.12.1927 mit den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Der Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten

gez. P o h l

~~4~~-Gruppenführer u. Generalleutnant d. Waffen-~~4~~

d. R.:

*P. Schmidt*

~~4~~-Obersturmführer.